

Art. 52, Erl. 1,2 a

mer und der Regierung erläutern und sie zu sozialistischem Staatsbewußtsein erziehen. Die Übereinstimmung zwischen Volkswillen und dem Willen des Abgeordneten wird also nicht geschaffen, indem der Abgeordnete seinen Willen dem Willen des Volkes anpaßt. Er hat vielmehr die Aufgabe, auf das Volk einzuwirken, damit es seinen Willen annimmt, der mit dem der SED übereinstimmt. Die Wähler haben höchstens »Kritik« zu üben und Hinweise zu geben, die der Abgeordnete zu beachten hat. Die Kritik der Wähler hat sich im Rahmen des sozialistischen Persönlichkeitsrechtes auf freie Meinungsäußerung (-> Erl. zu Art. 9) zu halten, darf also nie Kritik an der Generallinie, sondern nur an ihrer mangelnden Durchführung sein.

Artikel 52 Wahlberechtigt sind alle Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist jeder Bürger, der das 21. Lebensjahr vollendet hat.
Die Volkskammer besteht aus 400 Abgeordneten.
Das Nähere bestimmt ein Wahlgesetz.

1. Das Alter sowohl für das aktive wie für das passive Wahlrecht setzt Artikel 52 Abs. 1 wesentlich niedriger fest als Artikel 38 GG. Die Kommunisten behaupten, sie wollten so schon jungen Menschen die Gelegenheit geben, gleichberechtigt im politischen Leben mitzuwirken. Weil die Staatsgewalt indessen nicht vom Volke, sondern von der SED ausgeübt wird (-* Erl. 1 zu Art. 3), der Wähler also ohnehin keinen Einfluß hat, ist die Herabsetzung des Wahlalters ohne Bedeutung.

2. a) Für jede Wahl der Volkskammer wurde ein besonderes Wahlgesetz erlassen.

1) Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer, zu den Landtagen, Kreistagen und Gemeindevertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik am 15. Oktober 1950 L

2) Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 17. Oktober 1954¹ 2.

3) Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 16. November 1958³.

Außerdem erging ein Gesetz, das die Wahlen für die Bezirks- und Kreistage, die Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen, die nach Art. 109

1 vom 9. 8. 1950 (GBl. S. 743) - Wahlgesetz 1950

2 vom 4. 8. 1954 (GBl. S. 667) - Wahlgesetz 1954

3 vom 24. 9. 1958 (GBl. I S. 677) - Wahlgesetz 1958